

Elektronische Telekommunikation umgibt uns in allen Lebenssituationen. Ihr regulativer Rahmen gilt europaweit und wird bei der EU in Brüssel als das „Telecom Package“ bezeichnet. Die Europäische Kommission möchte die Liberalisierung des Telekommunikationssektors mit dem Ziel der Förderung des Binnenmarktes und der Informationsgesellschaft fortschreiben und hat hierzu Vorschläge zur Neugestaltung des europäischen Rechtsrahmens für Telekommunikation in der digitalen Welt vorgelegt. Mit der Liberalisierung des Frequenzmanagements zugunsten einer rein marktorientierten Betrachtung des raren Gutes hat die Kommission große Unruhe in die Lager des öffentlich-rechtlichen wie des privaten Rundfunks gebracht, müssen die Sender doch befürchten, bei der künftigen Frequenzvergabe (und einer möglichen Frequenzversteigerung) gegen finanzstarke Telekommunikationsriesen das Nachsehen zu haben (vgl. hierzu auch FK 21-22/07 und 43-44/07). Im folgenden Artikel von Tobias Schmid und Christina Schnelker werden die Reformvorschläge der EU aus der Sicht eines privaten Rundfunkanbieters analysiert und daraufhin abgeklopft, inwieweit der Rundfunk beim aktuellen Liberalisierungsvorhaben ausreichend geschützt ist. Tobias Schmid, 38, ist seit Januar 2005 Bereichsleiter Medienpolitik bei RTL Television (Köln). Daneben ist der promovierte Jurist seit Oktober 2005 Vorsitzender des Fachbereichs Fernsehen sowie Vizepräsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT). Von 1999 bis Ende 2004 arbeitete Tobias Schmid u.a. als Leiter für die Bereiche Recht und Medienpolitik beim Verkaufssender Home Shopping Europe (HSE 24). Christina Schnelker, 39, ist seit 15 Jahren für RTL Television in unterschiedlicher Funktion tätig, davon seit zwei Jahren als Mitarbeiterin im Referententeam von Tobias Schmid. FK

Frequenzen als Wirtschaftsgut?

Die EU-Vorschläge zur Reform des „TK-Package“ aus Sicht eines Rundfunkanbieters
Von Tobias Schmid und Christina Schnelker

Im November vorigen Jahres hat die EU-Kommission Unternehmen, Regulatorien und den Regierungen der Mitgliedstaaten zum Thema europäischer Telekommunikationsmarkt eine umfangreiche Leseaufgabe gestellt. Nach über einjähriger Konsultationsphase veröffentlichte die Brüsseler Kommission ihre bereits im Vorfeld viel diskutierten Vorschläge zur Reform des „Telecom Package“, das so heißt, weil es im Jahr 2002 aus fünf Richtlinien und einigen anderen Dokumenten geschnürt wurde. Es bildet seither den gültigen Rechtsrahmen für elektronische Telekommunikation (TK) in Europa.

Das legislative Reformpaket, der sogenannte „TK-Review“, befasst sich mit der Deregulierung von einzelnen Telekommunikationsmärkten, der Wettbewerbsförderung in regulierten TK-Märkten, der Verwirklichung eines TK-Binnenmarktes und der Schaffung einer EU-Telekom-Behörde. Das Paket wird aktuell nicht nur in Parlament und Rat unter der Federführung der dafür benannten Ausschüsse in Brüssel, sondern auch auf mitgliedstaatlicher Ebene sehr kontrovers diskutiert. Von dem etwa 150 Punkte umfassenden Reformvorschlagskonvolut betreffen nur einige wenige den Rundfunk als einen wesentlichen Akteur der drahtlosen Kommunikation. Diese Punkte jedoch haben es in sich.

Ein sich andeutendes Ungleichgewicht

Das Ziel der Reform lautet: Verbesserung des Marktzugangs im Bereich Rundfunkfrequenzen für neue Marktpartner und ihre Dienste. Geht es dabei nach dem Willen der EU-Kommission, werden Frequenzen in ihrer Eigenschaft als Transportmittel einer ganzen Kommunikationsindustrie in Zukunft unter rein marktwirtschaftlichen Kriterien an die Anwärter und hierbei vor allem an Anbieter neuer elektronischer Datendienste vergeben. Im besten Fall, so hofft die EU-Kommissarin für Information und Medien, Viviane Reding, wird in diesem Zusammenhang das Problem der *white spaces* – zumeist ländliche Gebie-

te ohne ausreichende Breitbandversorgung und Auslöser für ein Gefälle digitaler Ausstattung zwischen Ballungsraum und ländlichem Raum – gleich mit erledigt. Hierfür soll es der Kommission in Zukunft möglich sein, über die besagte EU-Telekom-Behörde europaweit harmonisierte Maßnahmen bei der Frequenzvergabe festzulegen – ein stattlicher Kompetenzzuwachs in einem bislang rein mitgliedstaatlich verantwortetem Bereich.

Worum genau geht es den Rundfunkanbietern bei dieser geplanten Entwicklung? Man wäre geneigt zu sagen: ums Prinzip! Und ein bisschen ist das auch tatsächlich so. Aktuell sind Frequenzen mit sehr guten Ausbreitungseigenschaften weltweit zumeist für den Rundfunk reserviert. Das hat auch gute Gründe. In einem sensibel austarierten System aus Rechten und Pflichten genießt der Rundfunk bevorrechtigten Zugang zu Übertragungskapazitäten, um seine Versorgungszielsetzung als wesentlicher Bestandteil der Meinungsvielfalt und der Demokratie in einem adäquaten Rahmen und im dafür geeigneten Spektrumsbereich entfalten zu können. Dafür unterliegt er auch einer strengen inhaltlichen Regulierung. Für Rundfunkanbieter ist daher ein sich andeutendes Ungleichgewicht von Rechten und Pflichten auf Regulierungsebene von allergrößter Relevanz.

Es stellt sich vor allem die Frage, ob bei den Reformvorschlägen der EU-Kommission für den künftigen Rechtsrahmen einer zweifellos hochdynamischen, für die Informationsgesellschaft hochrelevanten und unter rein ökonomischen Ertragsgesichtspunkten hochattraktiven Industrie, wie es gerade die Mobilfunkindustrie darstellt, das Kulturgut Rundfunk – gewollt oder ungewollt – in die Verhandlungsmasse hineingeraten ist. Hier lohnt ein gewissenhafter Blick in die Dokumente der Kommission.

Der Grundsatz der Diensteneutralität

Das Dokument, das die für den Rundfunk wesentlichsten Passagen enthält, ist der Änderungsentwurf für die Rahmen-, Genehmigungs- und Zugangsrichtlinie. In dem Entwurf wird eine grundlegende Reform der bisherigen Verwaltung und Vergabe von Frequenzen angelegt – zugunsten einer europaweiten Harmonisierung der Verfahren und, damit einhergehend, einem starken Zuwachs der Einflussnahme aus Brüssel. Die EU-Kommission lässt keinen Zweifel daran, dass sie den aktuellen Status quo der Verwaltung und Vergabe des werthaltigen Gutes Frequenz auf mitgliedstaatlicher Basis unter Effizienzgesichtspunkten für unhaltbar und die traditionellen Prinzipien der Frequenzwidmung für bestimmte Nutzungsformen für obsolet und äußerst entbehrlich hält. Bis heute bleibt die Kommission zwar griffige Beispiele für sogenannte paneuropäische Dienste schuldig und gibt somit Spekulationen darüber Raum, ob hier nicht eher harmonisierte Marktbedingungen für paneuropäische Consumer Electronics gemeint sind.

Gerade die paneuropäischen Dienste sind es jedoch – und in dem Zusammenhang das von der Kommission vielgebrauchte Binnenmarktargument –, aufgrund derer sie den Bedarf einer grundsätzlichen Neuordnung der europäischen Frequenzverwaltung hin zu einer europaweiten Harmonisierung (und dann unter ihrer Ägide) ableitet. So heißt es dazu: „Nationale Grenzen verlieren für eine optimale Nutzung von Funkfrequenzen zunehmend an Bedeutung. Durch die uneinheitliche Verwaltung des Zugangs zu Frequenzrechten werden Investitionen und Innovationen beschränkt und es wird den Betreibern und Geräteherstellern nicht ermöglicht, Größenvorteile zu verwirklichen, was den Aufbau eines Binnenmarktes für Netze und Dienste für die elektronische Kommunikation unter Nutzung von Funkfrequenzen behindert“ (KOM [2007] 697, Erwägungsgrund 19).

Die Lösung dafür: „Die Flexibilität der Frequenzverwaltung und des Zugangs sollte im Rahmen von Genehmigungen, die in Bezug auf die Technologie und die Dienste neutral sind, erhöht werden, damit die Frequenznutzer die besten Technologien und Dienste auswählen können, die in einem Frequenz-

band genutzt werden sollen“ (KOM [2007] 697, Erwägungsgrund 20). War der Rundfunkanbieter bis hierher noch nicht entsprechend sensibilisiert für eine sich möglicherweise anbahnende signifikante Änderung der Bedingungen seines bisherigen terrestrischen Engagements in einem ihm eigens hierfür zugesicherten Frequenzbereich, folgt im Anschluss der Weckruf: „Die verwal- tungsmäßige Festlegung von Technologien und Diensten sollte zur Ausnahme werden und klar begründet sowie Gegenstand einer regelmäßigen Überprü- fung sein“ (KOM [2007] 697, Erwägungsgrund 20).

Kurze Atempause für eine Bestandsaufnahme: Dem Rundfunk ist derzeit in allen europäischen Mitgliedstaaten zur Ausübung seiner analogen oder bereits digital-terrestrischen Ausstrahlung ein Bereich im Frequenzspektrum gewid- met. Hierfür erhält er zumeist langjährige Einzellizenzen, die eine verbindli- che Basis und Sicherheit für sein finanzielles Engagement bei diesem Verbrei- tungsweg darstellen. In diesem Bereich findet europa-, ja, weltweit nur Rund- funk statt. Zwecks Vermeidung von Interferenzen mit anderen, insbesondere mobilen Diensten sind seit Jahrzehnten Frequenzplaner der ganzen Welt in der International Telecommunication Union (ITU) zusammengeschlossen und halten langwierige Planungskonferenzen – mit dann völkerrechtlich verbindli- chen Ergebnissen – ab, denn terrestrische Fernsehsignale sind extrem stö- rungsanfällig gegenüber anderen Anwendungen, und umgekehrt. Der sich in Europa einer stetig steigenden Signifikanz erfreuende (digital-terrestrische) Standard DVB-T beispielsweise ist nicht für eine direkte Nachbarschaft mit Mobilfunkanwendungen wie UMTS konzipiert. Die jeweiligen Receiver sind unterschiedlich empfindlich und würden sich gegenseitig stören.

Die Ergebnisse dieser Konferenzen garantieren auch jedem europäischen Mitgliedstaat den gleichrangigen Zugang zum Spektrum (*equitable access*), was ein sehr fragiles, aber auch ausgewogenes Konzept beinhaltet. Wie also ist vor diesem Hintergrund der Ansatz der EU-Kommission zu verstehen, und welche „klar begründeten Ausnahmen“ vom Grundsatz der Diensteneutralität lässt die Kommission zu?

Ausnahmen zum Grundsatz der Diensteneutralität

Vereinfacht ausgedrückt, soll es künftig die Regel sein, dass beispielsweise in vormalig dem Rundfunk zugeordneten Spektrumsbereichen auch andere Dienste stattfinden – ganz nach wirtschaftlicher Opportunität und nach Gusto des Frequenzinhabers, an dessen Zuweisungsbescheid keine bestimmte Nut- zungsart mehr geknüpft ist.

Hoffnungsvoll entdeckt auch der Rundfunkanbieter eine textliche Fund- stelle, die seinem besonderen Status gerecht werden und ihn mit Rechten ausstatten könnte, in einer diensteneutralen Frequenzwelt im Sinne der Kom- mission auch künftig angemessenen Raum zu finden. „Ausnahmen vom Grund- satz der Diensteneutralität, bei denen die Erbringung eines bestimmten Diens- tes erforderlich ist, um eindeutig festgelegte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, bei denen es beispielsweise um die Sicherung des menschlichen Lebens, die notwendige Förderung des sozialen, regionalen und territorialen Zusammenhalts oder die Vermeidung einer ineffizienten Frequenznutzung geht, sollten zulässig sein, wo dies nötig und angemessen ist. Zu solchen Zielen sollte auch die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemein- schaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften gehören“ (KOM [2007] 697, Erwägungsgrund 22).

‘Na, wer sagt’s denn!’, mag der Rundfunklobbyist denken, „Ziele allgemeinen Interesses“ – das klingt zwar etwas abstrakt, aber der „Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie dem Medienpluralismus“ dient mein Sender allemal. Es hat sich also gelohnt, dass öffentlich-rechtliche und private Rund- funkanbieter in ungekannter Allianz im Vorfeld der Veröffentlichung der Ent-

würfe in Brüssel dafür gekämpft haben, dass der Rundfunk zur Wahrung seines gesellschaftlichen Auftrags auch die gesicherte Verbreitungsgrundlage erhält, um zum Zuschauer zu gelangen. Ausnahme ist gut – aber die Sicherstellung ihrer konsequenten Umsetzbarkeit wäre noch viel besser. Und bedauerlicherweise lassen die mit der Ausnahmeregelung verknüpften zahlreichen Einschränkungen die Zuversicht auf eine dem Rundfunk und seiner Funktion angemessene Position im Regelungswerk der EU-Kommission schmelzen wie Eis in der Sonne. An dieser Stelle seien nur die offensichtlichsten Einschränkungen genannt:

- *Zwar liegt es laut EU-Kommissionsentwurf in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten, Umfang und Art etwaiger Ausnahmen bezüglich der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen. Aber jeder Vorschlag zur Abweichung des Grundsatzes der Diensteneutralität soll künftig Gegenstand einer öffentlichen Konsultation sein.*

Die Kommission wünscht hier also eine komplette und vollumfängliche Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses, das der Rundfunk bislang aus gutem Grund genießt: Der ihm als vielfaltsicherndes *agens* zustehende vorrangige Zugang zu angemessenen Übertragungskapazitäten unter Beachtung entsprechender technischer Voraussetzungen wie etwa eine Garantie vor Störungen durch andere Dienste soll ihm nicht nur entzogen werden, vielmehr soll er sich auch regelmäßigen öffentlichen Rechtfertigungskonsultationen zur Frage stellen, ob er ein Ziel allgemeinen Interesses erfüllen kann.

- *Wenn das Mitgliedsland Rundfunk zwar als eine würdige Ausnahme zum Prinzip der Diensteneutralität deklariert hat, soll ihm jedoch in seinem Frequenzband lediglich eine vorrangige, aber keine exklusive Nutzung mehr gewährt werden. Andere Dienste sollen in demselben Frequenzband soweit wie möglich koexistieren. Nur Dienste, von denen Menschenleben abhängen, dürfen die sogenannte Primärstellung für sich beanspruchen und damit einen garantierten Schutz vor Interferenzen genießen.*

Dies ist wegen der zu befürchtenden schwerwiegenden Interferenzen nicht akzeptabel. Dass die von der Kommission in diesem Zusammenhang gern vorgeschlagene Einrichtung von *guard bands* (Pufferzonen, die die Dienste auf Abstand halten und sonst keiner Nutzung zugeordnet sind) auch und gerade unter Effizienzaspekten eher keine angemessene Vorgehensweise ist, bedarf wohl keiner gesonderten Erwähnung.

- *Das individuelle Nutzungsrecht, so wie Rundfunkanbieter es kennen, soll zugunsten von Allgemeingenehmigungen weichen. Neuerteilungen sollen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen, zeitlich streng begrenzt sein. Eine etwaige Verlängerung soll im Rahmen einer öffentlichen Anhörung regelmäßig überprüft werden, auch und gerade unter dem Aspekt, ob die Einführung des Frequenzhandels oder eine Allgemeingenehmigung stattdessen greifen können.*

Verlässliche Planungsparameter, auf Basis derer Rundfunkanbieter ihr finanzielles Engagement in der terrestrischen Verbreitung ihres Signals fußen lassen können, fallen somit ersatzlos weg.

- *Rundfunkanbieter dürfen den Antrag auf Überprüfung ihres individuellen Nutzungsrechts nur für den Anteil der Frequenzen stellen, der zur Erreichung des im allgemeinen Interesse liegenden Ziels des Rundfunks notwendig ist.*

Hier nun kommt das Phänomen der „digitalen Dividende“ zum Tragen. Diese definiert die Kommission als den Teil an Frequenzen, der frei wird, wenn ein vormals analog ausgestrahlter Dienst nach dem analogen Switch-off weniger Kapazität benötigt und somit Kapazität frei wird. Perfiderweise war es dieselbe Motivation, aus der heraus Rundfunkanbieter in Deutschland die von extremer Kapazitätsknappheit geprägte analoge terrestrische Welt verlassen und den mit hohen Investitionen verbundenen Umstieg auf die digitale Übertragung gewählt haben. Endlich sollte auch mit Blick auf den Wettbewerb der Verbreitungswege in der Terrestrik die aus Kabel und Satellit ge-

wohnte Vielfalt der Angebote für den Zuschauer ermöglicht werden. Diesen Schritt nun zu Ungunsten der Rundfunkanbieter auslegen zu wollen, nimmt sich zu einem unauflösbaren Widerspruch, zumindest in Deutschland, aus. Außerdem hat vor zwei Jahren die Regional Radio Conference 2006 (RRC 06) die planerische Basis unter anderem aller EU-Mitgliedstaaten zur Ausstattung mit Frequenzen für die Zeit nach dem analogen Switch-off gelegt. Auf Weltniveau hat vor noch kürzerer Zeit die World Radio Conference 2007 (WRC 07) getagt. Die Ergebnisse dieser hochgradig komplexen Konferenzen sind aus nachvollziehbaren Gründen verbindlich für die Umsetzung in den nationalen Verwaltungen, und in Deutschland ist man derzeit dabei, die bei der RRC 06 für Deutschland ausgeschütteten Ergebnisse im Rahmen eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Nutzungskonzepts für Rundfunkzwecke zu verarbeiten.

- *Und schließlich: Anders als derzeit sollen alle Frequenznutzer Entgelte für die Frequenznutzung entrichten, mithin auch der Rundfunk.*

Vor dem Hintergrund des vehement an den privaten Rundfunk herangetragenen Wunsches, ein möglichst flächendeckendes DVB-T-Engagement zu praktizieren – ein Ansinnen, dem aus Gründen der mangelnden Refinanzierbarkeit dieses sehr teuren Übertragungswegs in einigen Fällen eine Absage erteilt werden muss –, mutet dies bizarr an. Und gerade der oben beschriebene Rechtfertigungszwang im großen Stil ist es, der sich im kleineren Maßstab bis in die mitgliedstaatliche Diskussion um die Relevanz privater Rundfunkanbieter bei der digitalen Terrestrik zieht. Wird angemerkt, dass private Rundfunkanbieter sich aus nachvollziehbaren Gründen bislang nur für ein Ballungsraumengagement in Bezug auf DVB-T entschlossen haben, wird geflissentlich übersehen, dass sich gerade jetzt möglicherweise Gelegenheiten zu refinanzierbaren Geschäftsmodellen auf Basis digital-terrestrischer Übertragungstechnologien entwickeln können. Dies meint mobiles Fernsehen via DVB-H ebenso wie attraktivere Komprimierungsstandards bei DVB-T oder digitales Radio via DAB plus oder DMB.

Wie viel Europa braucht der Markt – und umgekehrt?

Die EU-Kommission hat mit der Vorlage des „TK-Review“ ein eindeutiges Signal in die Richtung der Mitgliedstaaten ausgesandt, dass sie ihre Kompetenz gern vergrößern möchte. In Gesprächen mit Wirtschaftsunternehmen, die paneuropäisch tätig sein möchten, haben diese der EU-Kommissarin Reding oft ihr Herz wegen ärgerlicher regulative Hemmnisse ausgeschüttet, die 27 nationale Behörden ihnen bei der Planung ihrer Geschäftsmodelle entgegenbringen. Nun, 'willkommen im wirklichen Leben', möchte man sagen – die Verwaltung von Frequenzen obliegt in der Tat nationaler Hoheit, und gerade als ein Binnenmitgliedsländ mit vielen Nachbarn weiß die deutsche Bundesnetzagentur wohl ein Lied von der höchst diffizilen Aufgabe zu singen, Frequenzbedarfe ressourceneffizient und unter Vermeidung von Interferenzen adäquat zu befriedigen. Dass sie dies besser versteht als eine von der EU-Kommission geplante Brüsseler Supra-Behörde, welche die frequenzplanerische Expertise aller Mitgliedstaaten bündeln und die geplanten Harmonisierungsverfahren gern von dort aus steuern möchte, scheint naheliegend. Es ist anzunehmen, dass die Mehrheit der nationalen Regulierungsbehörden dieses Selbstverständnis hat, und die in Organisationen wie der ITU oder der ERG (= European Regulators Group) zusammengeschlossenen Behörden haben in den vergangenen Jahrzehnten eindrucksvoll ihr Know-how unter Beweis gestellt.

Es drängt sich die Überlegung auf, ob die Kommission politische Ansinnen, die per se unter allen Umständen zu unterstützen sind, für andere Zwecke instrumentalisiert haben mag. So ist es beispielsweise faszinierend zu beobachten, wie das moralisch unantastbare Ansinnen, nämlich die Überwindung der „digitalen Spaltung“ von Ballungs- und ländlichen Raum mit der Versorgung breitbandiger Infrastrukturen, parteiübergreifend verfangen hat. Da solche Gebiete aus Kostengründen nicht von der State-of-the-Art-Technologie für breitbandige Anwendun-

gen, nämlich DSL, von den Netzbetreibern erschlossen werden, soll das UHF seine digitale Dividende an Telekommunikationsunternehmen ausschütten – am besten in harmonisierter Art und Weise aus Brüssel.

Nun handelt es sich bei Versorgungslücken um regionale, lokal abgrenzbare Phänomene innerhalb des Sprachraums eines Mitgliedstaats. Der kann diese Versorgungslücke mit der Frequenzausstattung der RRC 06 auf Basis der Bedarfsanmeldung von Mobilfunkanbietern, die Netze auf dem Land aufbauen möchten, decken – so der Bedarf real existierend wäre. Es ist schwer nachzuvollziehen, warum bei diesem so offenkundig nicht paneuropäischen Sachverhalt eine europäische Harmonisierungsmaßnahme der Supra-Behörde greifen sollte. Möglicherweise geht es aber auch gar nicht um die Versorgung auch der letzten Hallig in der Nordsee, sondern um höhere Renditen in den bestehenden Ballungsraumversorgungen der Mobilfunknetze.

In diesem Zusammenhang ins Leben gerufene Pilotversuche einiger hiesiger Landesmedienanstalten, vereinzelte, aktuell nicht benutzte Rundfunkfrequenzen zu nutzen, um auf ihnen mobiles Internet in ländliche Regionen zu bringen, wollen kritisch hinterfragt sein. Es steht außer Frage, dass ländliche Regionen in keiner Weise infrastrukturell benachteiligt sein sollen; und auch, dass die Nutzungsform Internet einen stetigen Aufwärtstrend verzeichnen kann, will wohl niemand in Frage stellen. Aus den genannten Gründen sollte daher überlegt werden, ob nicht zuallererst die Spielregeln zwischen Rundfunk und Telekommunikation so gestaltet werden müssen, dass es zu keiner wie auch immer gearteten Benachteiligung kommt, bevor man die Büchse der Pandora öffnet.

Die Balance des Systems nicht gefährden

Nach vollumfänglicher Analyse des „TK-Review“ erkennt der Rundfunkanbieter, dass ein und dieselbe EU-Generaldirektion Information und Medien einen unübersehbaren Widerspruch produziert hat. Erst im Dezember 2007 veröffentlichte die Kommission ihre Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, besser bekannt unter ihrem Arbeitstitel „Television without frontiers“, jetzt AVMSD (= Audiovisual Media Services Directive). Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Bis auf die letzte Werbeinsel hinunter werden Rundfunkangebote, hier klar klassifiziert als kulturtragendes Gut, reguliert. Die damit einhergehenden Rechte, wie etwa der privilegierte Zugang zu Übertragungskapazitäten oder vielfaltsichernde Vorgaben für Netzbetreiber (*must carry*) bleiben davon unbenommen.

Nun aber soll an der Rechteschraube kräftig zu Ungunsten des Rundfunks gedreht werden, während sein Pflichtenheft gleich schwer bleiben soll – diesen Widerspruch anzuerkennen, ihn konsensual aufzulösen und die Balance des Systems nicht ins Ungleichgewicht zu bringen, das sollte in erster Linie eine der großen Herausforderungen der EU-Kommission sein. Hierfür stehen die Rundfunkvertreter für konstruktive Gespräche bereit.

Die Informationsgesellschaft möge wachsen, und die Mobilfunkindustrie möge gedeihen. Es gibt jedoch Werte außerhalb von Handelbarkeit. Werte, die sich nicht monetarisieren lassen und die für Europa eine notwendige Klammer darstellen. Rundfunk zählt zu diesen Werten.

Und, ja: Am Ende scheint es, als sei der Rundfunk hier – gewollt oder ungewollt – in die Verhandlungsmasse geraten. Die Lösung dieses Konflikts kann jedoch nicht in der Verdrängung des Rundfunks liegen. Es muss die Aufgabe aller Beteiligten sein, auch in Europa wieder eine Balance zwischen ökonomischem Anreiz und Wettbewerb und der eben gerade nicht allein unter wirtschaftlichen Kriterien zu fassenden Rolle des Rundfunks zu finden.

13.6.08/FK